

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 100

Sonntag, den 19. August

1922

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte. S. 373. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsarbeiter. S. 375. — Bekanntmachung über Gewährung von Ruhegeld (Ruhegeld) und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte und Staatsarbeiter. S. 376.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 3. Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

Abf. 2: „Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft, pflichtmäßiger Militärdienst im Frieden, Dienst in der freiwilligen Krankenpflege während der Kriegszeit und andere vaterländische Hilfsdienste sowie Krankheiten bewirken keine Unterbrechung der Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 2, sofern der Wiedereintritt in den staatlichen Dienst oder die Wiederaufnahme der Beschäftigung unverzüglich nach dem Fortfall eines der bezeichneten Hinderungsgründe erfolgt ist.“

Abf. 3: „Für die Berechnung des Ruhegeldes (§ 6) bleiben jedoch Unterbrechungen durch militärische Friedensdienste und vaterländische Hilfsdienste außer Betracht. Das gleiche gilt für Unterbrechungen durch Krankheiten für eine Dauer bis zu 3 Wochen und nach dem Erlöschen des Anspruchs auf Lohnfortzahlung für die weitere Krankheitszeit, soweit sie über 3 Wochen nach dem Ablauf der Lohnfortzahlung sich erstreckt.“

§ 6 erhält folgenden Absatz 3:

„Neben dem Ruhegeld werden Kinderzuschläge nach den Grundsätzen gewährt, welche für die im Dienst stehenden Angestellten gelten.“

§ 7 lautet künftig:

Abf. 1: „Bei Angestellten, die aus einer höheren in eine niedrigere Vergütungsgruppe übergetreten sind, wird das Ruhegeld nach einem Durchschnittssatz berechnet, indem zu der niedrigeren Grundvergütung und dem zugehörigen Ortszuschlag ein Betrag hinzugegerechnet wird, der sich ergibt, wenn der Unterschied zwischen der ruh Gehaltsfähigen Vergütung der höheren Vergütungsgruppe zur Zeit des Eintritts in den Ruhestand und der ruh Gehaltsfähigen Vergütung der niedrigeren Vergütungsgruppe in dem Verhältnis der Dienstjahre bis zum Ueintritt in die niedrigere Vergütungsgruppe zur Gesamtzahl der Dienstjahre geteilt wird.“

Abf. 2: „Ist ein Angestellter nach Vollendung des 40. Lebensjahres in den unmittelbaren Dienst des Senats eingetreten, so mindert sich das Ruhegeld für jedes

volle Jahr, das zwischen 40 Lebensjahren und dem Alter zur Zeit des Eintritts liegt, um $\frac{1}{120}$ des für die Berechnung des Ruhegeldes maßgebenden Betrages. Ist der Eintritt vor dem 1. April 1914 erfolgt, so ist das 50. Lebensjahr maßgebend. Die Kürzung soll in keinem Falle weniger als $\frac{1}{100}$ ergeben."

§ 9 erhält folgende Fassung:

"Neben dem Ruhegeld und dem Kinderzuschlag wird ein Teuerungszuschlag gewährt. Dieser beträgt jeweils die Hälfte des Teuerungszuschlages der noch im Dienst stehenden Angestellten, berechnet von dem Betrage, der der Berechnung des Ruhegeldes zugrunde liegt."

§ 11. Die Eingangsworte lauten künftig:

"Ruhegeld, Teuerungszuschlag und Kinderzuschlag."

Zu § 12 Abs. 1 Satz 1 werden zwischen die Worte "wieder" und "im Staatsdienst" eingeschoben die Worte: "in einer seinen Kräften, Fähigkeiten und seiner früheren Tätigkeit entsprechenden Stellung."

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

"War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwen- (Witwer-)geld nebst dem Teuerungszuschlag für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt, jedoch höchstens bis zu $\frac{1}{10}$. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer $\frac{1}{10}$ wieder hinzugefügt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist."

Zu § 15 Abs. 2 wird hinter "Woche" eingeschaltet:

"oder mehr als 24 Wochenstunden im Durchschnitt."

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

"Hinterläßt ein Ruhegeldempfänger eine Witwe, einen Witwer oder Kinder, denen Hinterbliebenenversorgung gewährt werden soll, so wird das Ruhegeld noch für einen Sterbemonat und die folgenden zwei Monate gewährt. Die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge beginnt nach Ablauf dieser Zeit; wenn der Angestellte gestorben ist, ohne in den Genuß des Ruhegeldes gelangt zu sein, so beginnt die Zahlung nach Ablauf der Zeit, für die die Dienstbezüge nach dem Tode fortgezahlt werden."

Zu § 22 wird als Abs. 2 eingeschaltet:

"Den Hinterbliebenen eines solchen Angestellten können auch, ohne daß diesem bereits vor seinem Tode ein Ruhegeld bewilligt ist, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld gewährt werden."

Schlussbestimmung:

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft. Die Bezüge der vor dem 1. April 1922 in den Ruhestand getretenen Ruhegeldempfänger und die Bezüge der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1922 im Dienst oder im Ruhestande verstorbenen Angestellten sind für die Zeit nach dem 31. März 1922 auf den Betrag neu festzusetzen, der sich ergibt, wenn der Berechnung der Bezüge die am 1. April 1922 geltenden Vergütungssätze und die Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde gelegt werden.

Mit der Zahlung der neu festgesetzten Bezüge sollen die bis dahin gewährten Zulagen fort. Soweit diese für die Zeit nach dem 31. März 1922 noch gezahlt sind, sind sie mit den Renten auf die neuen Bezüge anzurechnen. Überzahlte Beträge sind nicht zurückzufordern.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. August 1922

Der Senat.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über Gewährung von Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsarbeiter.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 3 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

Abf. 2: „Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft, pflichtmäßiger Militärdienst im Frieden, Dienst in der freiwilligen Krankenpflege während der Kriegszeit und andere vaterländische Hilfsdienste sowie Krankheiten bewirken keine Unterbrechung der Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 2, sofern der Wiedereintritt in den staatlichen Dienst oder die Wiederaufnahme der Beschäftigung unverzüglich nach dem Fortfall eines der bezeichneten Hinderungsgründe erfolgt ist. Arbeitsunterbrechungen bei Jahresarbeiten infolge der Jahreszeit werden bis zur Dauer eines halben Jahres nicht als Unterbrechung des Dienstverhältnisses betrachtet. Arbeitsunterbrechungen durch Betriebsstörung werden nicht als Unterbrechung des Dienstverhältnisses betrachtet, wenn sie nicht länger als die für den Staatsarbeiter geltende Lohnfortzahlungsfrist gedauert haben.“

Abf. 3: „Für die Berechnung des Ruhelohnes (§ 6) bleiben jedoch Unterbrechungen durch militärische Friedensdienste und vaterländische Hilfsdienste außer Betracht. Das gleiche gilt für Unterbrechungen durch Krankheiten für eine Dauer bis zu 3 Wochen und nach dem Erlöschen des Anspruchs auf Lohnfortzahlung für die weitere Krankheitszeit, soweit sie über 3 Wochen nach dem Ablauf der Lohnfortzahlung sich erstreckt.“

Abf. 4 wird gestrichen.

§ 6 erhält folgenden neuen Absatz:

„Neben dem Ruhelohn werden Kinderzuschläge nach den Grundsätzen gewährt, welche für die im Dienst stehenden Staatsarbeiter gelten.“

Abf. 2 und 3 werden gestrichen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Abf. 1: „Bei Staatsarbeitern, die zur Zeit der Ruhelohnbewilligung einen niedrigeren Lohn beziehen, als ihnen vorher während einer längeren Zeit für eine andere Tätigkeit im Dienste des hamburgischen Staates gezahlt worden ist, wird der Ruhelohn nach einem Durchschnittssatz berechnet, indem zu dem niedrigeren Grundlohn ein Betrag hinzugerechnet wird, der sich ergibt, wenn der Unterschied zwischen dem höheren Grundlohn zur Zeit des Eintritts in den Ruhestand und dem niedrigeren Grundlohn in dem Verhältnis der Dienstjahre bis zum Eintritt in die niedrigere Lohnklasse oder Lohnstufe zu der Gesamtzahl der Dienstjahre geteilt wird.“

Abf. 2: „Ist ein Arbeiter nach Vollendung des 40. Lebensjahres in den unmittelbaren Dienst des Staates aufgenommen, so mindert sich der Ruhelohn für jedes volle Jahr, das zwischen 40 Lebensjahren und dem Alter zur Zeit der Aufnahme liegt, um $\frac{1}{100}$ des für die Berechnung des Ruhegeldes maßgebenden Grundlohns. Ist der Eintritt vor dem 1. April 1914 erfolgt, so ist das 50. Lebensjahr maßgebend. Die Kürzung soll bei den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Arbeitern nicht unter $\frac{1}{100}$ ergeben.“

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Neben dem Ruhelohn wird ein Feuerungszuschlag gewährt. Dieser beträgt jeweils die Hälfte des Feuerungszuschlages der noch im Dienst stehenden Arbeiter, berechnet von dem der Festsetzung des Ruhelohns zugrunde gelegten Grundlohn.“

§ 11. Die Eingangsworte lauten künftig:

„Ruhelohn, Teuerungszuschlag und Minderzuschlag . . .“

In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden zwischen die Worte „wieder“ und „im Staatsdienst“ eingeschaltet die Worte: „mit einer neuen Kräfte und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit.“

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwen-Witwen-Geld nebst dem Teuerungszuschlag für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt, jedoch höchstens bis zu $\frac{19}{20}$. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer $\frac{1}{20}$ wieder hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.“

In § 15 Abs. 2 wird hinter „Woche“ eingeschaltet:

„oder nicht mehr als 24 Wochenstunden im Durchschnitt.“

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Hinterläßt ein Ruheohnempfangender eine Witwe, einen Witwer oder Kinder, denen Hinterbliebenenversorgung gewährt werden soll, so wird der Ruheohn noch für den Sterbemonat und die folgenden zwei Monate gewährt. Die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge beginnt nach Ablauf dieser Zeit. Wenn der Arbeiter gestorben ist, ohne in den Genuß von Ruheohn gelangt zu sein, so beginnt die Zahlung nach Ablauf der Zeit, für die der Lohn nach dem Tode fortgezahlt wird.“

In § 22 wird folgendes als zweiter Absatz eingefügt:

„Den Hinterbliebenen eines solchen Staatsarbeiters können auch, ohne daß diesem bereits vor seinem Tode ein Ruheohn bewilligt ist, Witwen-, Witwen- oder Heilfengeld gewährt werden.“

Schlussbestimmung:

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft. Die Bezüge der vor dem 1. April 1922 in den Ruhestand getretenen Ruheohnempfangender und die Bezüge der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1922 im Dienst oder im Ruhestand verstorbenen Arbeiter sind für die Zeit nach dem 31. März 1922 auf den Betrag neu festzusetzen, der sich ergibt, wenn der Berechnung der Bezüge die am 1. April 1922 geltenden Lohnordnungen und die Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde gelegt werden.

Mit der Zahlung der neu festgesetzten Bezüge fallen die bis dahin gewährten Zulagen fort. Soweit diese für die Zeit nach dem 31. März 1922 noch gezahlt sind, sind sie mit den Renten auf die neuen Bezüge anzurechnen. Überzahlte Beträge sind nicht zurückzufordern.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. August 1922.

Der Senat.

Bekanntmachung

über Gewährung von Ruhegeld (Ruheohn) und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte und Staatsarbeiter.

Wenig dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 26. Juli 1922 werden die Gesetze vom 16. Februar 1921 über Gewährung von Ruhegeld (Ruheohn) und Hinterbliebenenversorgung

für hamburgische Staatsangestellte und Staatsarbeiter (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 S. 85, 92; S. 657) mit den Änderungen, die sich aus den beiden Gesetzen vom heutigen Tage (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 S. 373, 375) ergeben, nachstehend veröffentlicht.

Hamburg, den 11. August 1922.

Der Senat.

Gesetz

über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte.

§ 1

(1) Den im unmittelbaren hamburgischen Staatsdienst beschäftigten Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis zum Staat vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen ist, wird unter den im § 3 vorgesehenen Voraussetzungen ohne Gewährung eines Rechtsanspruchs durch den Senat in der Regel ein Ruhegeld bewilligt, wenn sie

1. unverschuldet durch körperliche oder geistige Gebrechen zur Verrichtung der ihnen übertragene Arbeiten oder einer anderen Tätigkeit im Dienste des hamburgischen Staates dauernd unfähig geworden sind oder
2. ohne dauernd dienstunfähig geworden zu sein (Ziffer 1), das 65. Lebensjahr vollendet haben und aus ihrer Beschäftigung ausscheiden.

(2) Verheiratete weibliche Angestellte erhalten ein Ruhegeld nicht, solange der Ehemann lebt und voll arbeitsfähig ist.

(3) Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Arbeitnehmer, die nach den jeweils geltenden Bestimmungen und Grundätzen weder als Beamte noch als Arbeiter anzuzählen sind.

(4) Personen, die nur zur Erledigung eines gelegentlichen, sei es einmaligen, sei es mit Unterbrechungen wiederkehrenden Arbeitsbedarfes, oder zur Aushilfe oder für einen vorübergehenden Zweck und für einen von vornherein bestimmten Zeitraum angenommen sind (vorübergehend beschäftigte Hilfskräfte), sowie solche Personen, die als Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst oder ausschließlich oder vorwiegend zum Zwecke ihrer Vorbildung oder praktischen Ausbildung und Weiterbildung beschäftigt werden, gelten während der Zeit dieser Beschäftigung nicht als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Auf frühere, mit Pension in den Ruhestand versetzte Beamte, die als Angestellte beschäftigt werden, sowie auf die Angehörigen der Ordnungspolizei findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 2

Hinterbliebenen von Angestellten — unter den im § 3 vorgesehenen Voraussetzungen — und Hinterbliebenen von Ruhegeldempfängern wird ohne Gewährung eines Rechtsanspruchs durch den Senat in der Regel Witwen- (Witwer-) und Waisengeld (Hinterbliebenenversorgung) nach Maßgabe dieses Gesetzes bewilligt. Die Gewährung von Witwengeld hat ferner die Erwerbsunfähigkeit des Witwers zur Voraussetzung. Für die Gewährung von Waisengeld kommen solche Kinder in Betracht, für welche nach den jeweils geltenden Grundätzen Kindergzuschläge zu gewähren sein würden, wenn zur Zeit der Zahlung des Waisengeldes derjenige Elternteil, der als Angestellter beschäftigt gewesen ist, noch am Leben wäre. Eheleiche, legitimierte oder an Kindes Statt angenommene Kinder eines verstorbenen weiblichen Angestellten erhalten ein Waisengeld nicht, solange der Ehemann der Verstorbenen lebt und voll arbeitsfähig ist.

§ 3

(1) Außer den im § 1 angegebenen Erfordernissen ist Voraussetzung für die Gewährung von Ruhegeld:

1. volle Dienstfähigkeit beim Eintritt in das Dienstverhältnis als Angestellter;
2. eine zehnjährige, nach vollendetem 25. Lebensjahre zurückgelegte ununterbrochene Beschäftigung als Angestellter im hamburgischen Staatsdienst.

(2) Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft, pflichtmäßiger Militärdienst im Frieden, Dienst in der freiwilligen Krankenpflege während der Kriegszeit und andere vaterländische Hilfsdienste sowie Krankheiten bewirken keine Unterbrechung der Beschäftigung im Sinne des Abs. 1 Ziffer 2, sofern der Wiedereintritt in den staatlichen Dienst oder die Wiederaufnahme der Beschäftigung unverzüglich nach dem Fortfall eines der bezeichneten Hinderungsgründe erfolgt ist.

(3) Für die Berechnung des Ruhegeldes (§ 6) bleiben jedoch Unterbrechungen durch militärische Friedensdienste und vaterländische Hilfsdienste außer Betracht. Das gleiche gilt für Unterbrechungen durch Krankheiten für eine Dauer bis zu 3 Wochen und nach dem Erlöschen des Anspruchs auf Lohnfortzahlung für die weitere Krankheitszeit, soweit sie über 3 Wochen nach dem Ablauf der Lohnfortzahlung sich erstreckt.

(4) Andere Unterbrechungen bewirken, daß mit dem Wiedereintritt in den Dienst bzw. seiner Wiederaufnahme eine neue Dienstzeit beginnt.

(5) Soweit bei Berechnung des Ruhegeldes die Zeit des Kriegsdienstes (mit Einschluß des Dienstes in der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges) und der Kriegsgefangenschaft zu berücksichtigen ist, werden die für die hamburgischen Staatsbeamten über die Anrechnung von Kriegsjahren geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet.

(6) Angestellte, die aus dem Dienstverhältnis des Staatsarbeiters in das eines Angestellten übergetreten sind, wird die im Dienstverhältnis des Staatsarbeiters zurückgelegte, anrechnungsfähige Dienstzeit auf die in Betracht kommende Beschäftigungsdauer angerechnet.

(7) Die Zeit der Tätigkeit als vorübergehend beschäftigte Hilfskraft (§ 1 Abs. 4 erster Halbsatz) kommt bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Dienstzeit nicht in Betracht. In besonderen Fällen kann eine über drei Jahre hinausgehende, nach Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegte Zeit der Beschäftigung als vorübergehend eingestellte Hilfskraft vom Senate bei der Feststellung der anrechnungsfähigen Dienstzeit berücksichtigt werden.

(8) Die nach Beendigung eines Vorbereitungsdienstes oder Abschluß einer Ausbildungszeit (§ 1 Abs. 4 zweiter Halbsatz) im Anschluß daran abgelegte Zeit einer Beschäftigung als Angestellter im hamburgischen Staatsdienst gilt als anrechnungsfähige Dienstzeit.

§ 4

Ist die Dienstunfähigkeit oder der Tod durch einen nicht selbstverschuldeten Unfall im Dienst oder Betriebe verursacht worden, so kann von dem Senate aus Billigkeitsgründen auch bei einer kürzeren als zehnjährigen, nach vollendetem 25. Lebensjahre zurückgelegten Dienstzeit Ruhegeld bzw. Hinterbliebenenversorgung gewährt werden.

§ 5

Über die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung wird entweder auf Antrag der Beteiligten oder auf Antrag der Beschäftigungsbehörde oder — in Ansehung der Hinterbliebenen eines Ruhegeldempfängers — auf Antrag der mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörde (§ 27) entschieden. Falls der Antrag auf § 1 Abs. 1 Ziffer 1 gegründet wird, ist die Dienstunfähigkeit durch Verbringung einer anteilrätlichen Verbringung nachzuweisen.

§ 6

(1) Für die Berechnung des Ruhegeldes ist die zuletzt bezogene Grundvergütung zuzüglich des zu dieser Grundvergütung gehörigen, aus der Anlage ersichtlichen Durchschnittssatzes des Ortszuschlages maßgebend.

(2) Das Ruhegeld beträgt, wenn seine Bewilligung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahr erfolgt, $\frac{29}{100}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten vollen Dienstjahr bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $\frac{1}{100}$ und mit jedem weiter zurückgelegten vollen Dienstjahr um $\frac{1}{120}$ des nach Abs. 1 für die Berechnung des Ruhegeldes maßgebenden Betrages bis zum Höchstbetrage von $\frac{49}{100}$.

(3) Neben dem Ruhegeld werden Kinderzuschläge nach den Grundätzen gewährt, welche für die im Dienst stehenden Angestellten gelten.

§ 7

(1) Bei Angestellten, die aus einer höheren in eine niedrigere Vergütungsgruppe übergetreten sind, wird das Ruhegeld nach einem Durchschnittssatz berechnet, indem zu der niedrigeren Grundvergütung und dem zugehörigen Ortszuschlage ein Betrag hinzugerechnet wird, der sich ergibt, wenn der Unterschied zwischen der ruhegehaltsfähigen Vergütung der höheren Vergütungsgruppe zur Zeit des Eintritts in den Ruhestand und der ruhegehaltsfähigen Vergütung der niedrigeren Vergütungsgruppe in dem Verhältnis der Dienstjahre bis zum Übertritt in die niedrigere Vergütungsgruppe zur Gesamtzahl der Dienstjahre geteilt wird.

(2) Ist ein Angestellter nach Vollendung des 40. Lebensjahres in den unmittelbaren Dienst des Staates eingetreten, so mindert sich das Ruhegeld für jedes volle Jahr, das zwischen 10 Lebensjahren und dem Alter zur Zeit des Eintritts liegt, um $\frac{1}{120}$ des für die Berechnung des Ruhegeldes maßgebenden Betrages. Ist der Eintritt vor dem 1. April 1914 erfolgt, so ist das 50. Lebensjahr maßgebend. Die Kürzung soll in keinem Falle weniger als $\frac{14}{100}$ ergeben.

§ 8

Im Falle des § 4 wird der Berechnung des Ruhegeldes oder der Hinterbliebenenversorgung eine zehnjährige Dienstzeit als Angestellter zugrunde gelegt.

§ 9

Neben dem Ruhegeld und dem Kinderzuschlag wird ein Teuerungszuschlag gewährt. Dieser beträgt jeweils die Hälfte des Teuerungszuschlages der noch im Dienst stehenden Angestellten, berechnet von dem Betrage, der der Berechnung des Ruhegeldes zugrunde liegt.

§ 10

(1) Ruhegeld und Teuerungszuschlag werden nicht gezahlt, solange der Ruhegeldempfänger eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder solange er — nicht auf eigene Kosten — in einer Anstalt untergebracht ist.

(2) Den Angehörigen des Ruhegeldempfängers kann, solange nach Abs. 1 Zahlungen nicht erfolgen, von dem Senate die Hälfte des Ruhegeldes und des Teuerungszuschlages widerruflich als Unterstützung gewährt werden.

§ 11

Ruhegeld, Teuerungszuschlag und Kinderzuschlag können von dem Senate ganz oder teilweise statt dem Ruhegeldempfänger widerruflich seinen Angehörigen zugewendet werden, wenn der Ruhegeldempfänger trotz wiederholter Aufforderung durch die mit der Durchführung dieses Gesetzes betraute Behörde (§ 27) die Gewährung von Unterhalt an seine Angehörigen beharrlich vernachlässigt.

§ 12

(1) Treten in den Verhältnissen des Ruhegeldempfängers Veränderungen ein, die ihn nach amtsärztlicher Feststellung nicht mehr als dienstunfähig erscheinen lassen, so kann er, sofern er nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat, auf Anordnung des Senats wieder in einer seinen Kräften, Fähigkeiten und seiner früheren Tätigkeit entsprechenden Stellung im Staatsdienst beschäftigt werden. Mit der Zustellung der Aufforderung an den Ruhegeldempfänger, die ihm hiernach zugewiesene Tätigkeit im Dienste des hamburgischen Staates aufzunehmen, hört die Zahlung der ihm auf Grund dieses Gesetzes gewährten Bezüge auf.

(2) Der Ruhegeldempfänger ist verpflichtet, sich auf Verlangen der mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörde (§ 27) jederzeit einer Nachuntersuchung oder Beobachtung in einem Krankenhause zu unterziehen.

§ 13

Wenn ein Angestellter, der als solcher nach vollendetem 25. Lebensjahr eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit zurückgelegt hat, zur Verrichtung der ihm bislang übertragenen Arbeiten oder einer ähnlichen Tätigkeit dauernd unfähig wird, aber nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu einer anderweitigen Verwendung im Dienste des hamburgischen Staates noch fähig erscheint, so kann der Senat von der Gewährung von Ruhegeld vorläufig absehen; fallschließlich kann an Stelle der Gewährung von Ruhegeld dem Angestellten eine andere Tätigkeit zugewiesen werden, die nach amtsärztlichem Gutachten seinen noch vorhandenen Fähigkeiten entspricht.

§ 14

(1) Das Witwen- (Witwer-) geld beträgt 40 % des Betrags, den der Ruhegeldempfänger als Ruhegeld bezogen hat, bzw. des Betrags, den der verstorbene Angestellte als Ruhegeld bezogen haben würde, wenn ihm vom Tage seines Todes an ein Ruhegeld gewährt worden wäre.

(2) Neben dem Witwen- (Witwer-) geld wird ein Teuerungszuschlag in dem gleichen Betrage gewährt, den der verstorbene Ehegatte als Ruhegeldempfänger neben dem Ruhegeld beziehen würde.

(3) War die Witwe (der Witwer) mehr als 15 Jahre jünger als der (die) Verstorbene, so wird das Witwen- (Witwer-) geld nebst dem Teuerungszuschlag für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre um $\frac{1}{30}$ gekürzt, jedoch höchstens bis zu $\frac{10}{30}$. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer $\frac{1}{30}$ wieder hinzugelegt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 15

(1) Die Zahlung des Witwen- (Witwer-) geldes und des Teuerungszuschlages hört mit Ablauf des Monats auf, in dem die Witwe (der Witwer) stirbt oder sich wieder verheiratet.

(2) Witwen- (Witwer-) geld und Teuerungszuschlag werden nicht gezahlt, solange die Witwe (der Witwer) eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder solange die Witwe (der Witwer) — nicht auf eigene Kosten — in einer Anstalt untergebracht ist. Das gleiche gilt, solange die Witwe (der Witwer) im unmittelbaren Dienste des hamburgischen Staates, und zwar länger als eine Woche oder mehr als 24 Wochenstunden im Durchschnitt, in Beschäftigung steht.

§ 16

(1) Das Waisengeld beträgt:

- a) wenn die Mutter lebt und Witwengeld bezieht, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
- b) wenn die Mutter nicht mehr lebt oder kein Witwengeld bezieht, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn statt Witwengeld Waisengeld in Betracht kommt.

(3) Auf die Berechnung der Höhe des Waisengeldes bleibt eine Kürzung des Witwen- (Witwer-) geldes nach § 14 Abs. 3 ohne Einfluß.

(4) Eine Waise, die sowohl von ihrem Vater als auch von ihrer Mutter her für die Gewährung von Waisengeld in Betracht kommt, kann nur einmal Waisengeld erhalten, und zwar in der Höhe des für sie günstigeren Betrags.

(5) Neben dem Waisengeld werden Kinderzuschläge in der gleichen Höhe wie an die in Beschäftigung stehenden Angestellten gewährt.

§ 17

(1) Die Zahlung des Waisengeldes und der Kinderzuschläge (§ 16 Abs. 5) hört auf, wenn für das Kind nach den jeweils für die Angestellten geltenden Grundsätzen ein Kinderzuschlag nicht mehr zuständig sein würde.

(2) Die Zahlung des Waisengeldes und der Kinderzuschläge hört ferner mit Ablauf des Monats auf, in dem die Waise stirbt oder ihre Zwangserziehung rechtskräftig oder die vorläufige Unterbringung angeordnet wird.

(3) Waisengeld und Kinderzuschläge werden nicht gezahlt, solange die Waise eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt.

§ 18

Witwen- (Witwer-) geld, Waisengeld, Kinderzuschläge und Teuerungszuschlag werden nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem unter Ruhegeldgewährung erfolgten Ausscheiden des Angestellten aus dem Dienste geschlossen wurde.

§ 19

(1) Ruhegeld, Witwen- (Witwer-) geld, Waisengeld, Kinderzuschläge und Teuerungszuschlag gelangen monatlich zu Beginn eines jeden Kalendermonats im voraus zur Auszahlung. Nicht erhobene Beträge verfallen nach Jahresfrist vom Fälligkeitstage ab.

(2) Hinterläßt ein Ruhegeldempfänger eine Witwe, einen Witwer oder Kinder, denen Hinterbliebenenversorgung gewährt werden soll, so wird das Ruhegeld noch für den Sterbemonat und die folgenden zwei Monate gewährt. Die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge beginnt nach Ablauf dieser Zeit. Wenn der Angestellte gestorben ist, ohne in den Genuß von Ruhegeld gelangt zu sein, so beginnt die Zahlung nach Ablauf der Zeit, für die die Dienstbezüge nach dem Tode fortgezahlt werden.

§ 20

(1) Auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge an Ruhegeld bzw. Hinterbliebenenversorgung nebst Zuschlägen werden die vom Reiche, von den Ländern, von Gemeinden oder von Gemeindeverbänden sowie die auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder der gesetzlichen Versicherung für Angestellte gewährten Renten und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge nebst Zuschlägen und sonstigen Beihilfen jeder Art zum vollen Betrag angerechnet.

(2) Die Rentenberechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Anträge auf Bewilligung der nach Abs. 1 anzurechnenden Renten und sonstigen Bezüge rechtzeitig zu stellen und von einer erfolgten Bewilligung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

(2) Es findet auch Anwendung auf die bei seinem Inkrafttreten im Genuß einer Rente auf Grund des hamburgischen Gesetzes über die Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter vom 15. Februar 1907 (Versorgungskassengesetz) oder des hamburgischen Gesetzes über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für staatliche Angestellte vom 18. Dezember 1914 befindlichen Angestellten und ihre künftigen Hinterbliebenen.

§ 22

(1) Einem Angestellten, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine arbeitsfähigkeitsfähige Dienstzeit von mindestens fünf Dienstjahren im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Versorgungslängengesetzes aufzuweisen hat, aber noch nicht zehn Jahre als Angestellter beschäftigt ist, kann, falls er unverschuldet durch körperliche Gebrechen oder infolge Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Verrichtung der ihm übertragenen Arbeiten oder einer anderen Tätigkeit im Dienste des hamburgischen Staates unfähig wird, durch den Senat ausnahmsweise ein Ruhegeld bewilligt werden. In solchem Falle wird der Berechnung des Ruhegeldes eine zehnjährige Dienstzeit als Angestellter zugrunde gelegt.

(2) Den Hinterbliebenen eines solchen Angestellten können auch, ohne daß diesem bereits vor seinem Tode ein Ruhegeld bewilligt ist, Witwen- oder Waisengeld gewährt werden.

§ 23

(1) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehen in Ansehung der bei der Versorgungslasse für staatliche Angestellte und Arbeiter versicherten Angestellten die Rechte und Pflichten der Versorgungslasse auf den hamburgischen Staat über. Mit dem gleichen Tage erlischt für diese Personen das auf Grund von § 1 des Versorgungslängengesetzes bestehende Versicherungsverhältnis. Eine freiwillige Weiterversicherung findet nicht statt. Scheidet ein Versicherter innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Dienste des hamburgischen Staates aus, ohne ein Ruhegeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhalten, so werden die von ihm zur Versorgungslasse geleisteten Beiträge nach Maßgabe des § 9 des Versorgungslängengesetzes erstattet. Im übrigen findet eine Erstattung von Beiträgen nicht statt.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlischt das Versicherungsverhältnis der in diesem Zeitpunkt im Dienste des hamburgischen Staates stehenden, auf Grund von § 12 Abs. 1, 2 des Versorgungslängengesetzes freiwillig weiterversicherten Angestellten sowie das Versicherungsverhältnis der auf Grund von § 12 Abs. 3 des Versorgungslängengesetzes freiwillig weiterversicherten Angestellten, es sei denn, daß diese zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Dienste des hamburgischen Staates bereits eine nach dem Versorgungslängengesetz arbeitsfähigkeitsfähige Dienstzeit von 750 Wochen vollendet hatten. Soweit nach dem vorhergehenden Satze das Versicherungsverhältnis erlischt, werden die von den Versicherten geleisteten Beiträge nach Maßgabe des § 12 Abs. 6 des Versorgungslängengesetzes erstattet.

(3) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann ein Versicherungsverhältnis nach § 1 des Versorgungslängengesetzes nicht mehr begründet werden.

§ 24

Wenn auf Grund dieses Gesetzes Bewilligungen von Ruhegeld erfolgen, treten die dadurch gewährten Bezüge an die Stelle der den betreffenden Empfängern aus der Versorgungslasse für staatliche Angestellte und Arbeiter gewährten Renten nebst Zulagen und an die Stelle der zu diesen Renten aus Mitteln des hamburgischen Staates gewährten Zuschüsse.

§ 25

(1) Bei der Bemessung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung, welche gemäß § 24 an die Stelle der dabeist erwähnten Renten nebst Zulagen und Zuschüssen treten, ist diejenige Vergütung zugrunde zu legen, welche der mit Ruhegeld zu bedienende bisherige Rentempfänger bzw. der Angestellte oder Rentempfänger, dessen Tod die Gewährung der Hinterbliebenenversorgung im Gefolge hatte, bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst bezogen hat.

(2) Zu den nach Maßgabe des Abs. 1 bemessenen Bezügen wird eine veränderliche, jeweils von dem Senate festzusetzende Zulage gesetzt.

§ 26

Wenn bislang an Angestellte oder an Hinterbliebene verstorbener Angestellter aus Mitteln des hamburgischen Staates laufende Unterstützungen bewilligt worden sind, kommen diese Unterstützungen, sobald auf Grund dieses Gesetzes eine Bewilligung von Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung stattgefunden hat, in Wegfall.

§ 27

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes, soweit es nicht dem Senate die Entscheidung vorbehält, wird der Behörde für das Versicherungswesen übertragen.

(2) Sämtliche Kosten, welche mit der Festsetzung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge verbunden sind, trägt die Staatskasse.

§ 28

Der Senat erläßt die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes und trifft des näheren Bestimmung über die zur Auseinandersetzung mit der Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter — insbesondere wegen des Übergangs des Vermögens dieser Kasse auf den Staat — erforderlichen Maßnahmen.

§ 29

Der Senat wird ermächtigt, aus der Anwendung dieses Gesetzes etwa entstehende Unbilligkeiten und Härten, insbesondere in Ansehung der Auseinandersetzung mit den bei der Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter versicherten Personen sowie in Ansehung der Anrechnung von Renten und sonstigen Bezügen (§ 20), auszugleichen.

§ 30

(1) Eine Anwartschaft auf Ruhegeld und auf Hinterbliebenenversorgung wird durch dieses Gesetz nicht gewährleistet.

(2) Die ausgesprochene Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Das gleiche gilt für die nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgte Gewährung von Teuerungszuschlag und Kinderzuschlägen.

Anlage.

Durchschnittssätze des Ortszuschlags für die Berechnung des Ruhegeldes.

Jahresbetrag bei einer Grundvergütung						
bis M 14 800	über M 14 800 bis M 16 500	über M 16 500 bis M 19 800	über M 19 800 bis M 21 800	über M 21 800 bis M 27 400	über M 27 400 bis M 40 000	über M 40 000
M 2080	M 2600	M 3120	M 3640	M 4160	M 4680	M 5200

Gesetz

über Gewährung von Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsarbeiter.

§ 1

(1) Männlichen und weiblichen vollarbeitsfähigen Personen, die in ihrem Hauptberuf als Arbeiter im unmittelbaren Dienste des hamburgischen Staates gegen Lohn im allgemeinen mindestens acht Stunden täglich beschäftigt sind (Staatsarbeiter), wird unter den im § 3 vorgesehenen Voraussetzungen ohne Gewährung eines Rechtsanspruchs durch den Senat in der Regel ein Ruhelohn bewilligt, wenn sie

1. unverschuldet durch körperliche Gebrechen oder infolge Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Verrichtung der ihnen übertragenen Arbeiten oder einer anderen Tätigkeit im Dienste des hamburgischen Staates dauernd unfähig geworden sind oder
2. ohne dauernd dienstunfähig geworden zu sein (Ziffer 1), das 65. Lebensjahr vollendet haben und aus ihrer Beschäftigung ausscheiden.

(2) Durch den Senat kann ferner unter entsprechender Anwendung des § 3 Abs 1 Ziffer 1, Abs 2, Abs 3 Satz 1, Abs 4 bis 6 solchen Personen ohne Gewährung eines Rechtsanspruchs ein Ruhegehalt bewilligt werden, die im unmittelbaren Dienste des hamburgischen Staates im allgemeinen weniger als acht Stunden täglich beschäftigt sind und nach einer einjährigen Tätigkeit als Hilfsarbeiter (Abs. 5 Ziffer 2) nach vollendetem 25. Lebensjahr eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben.

(3) Verheiratete weibliche Staatsarbeiter sowie verheiratete weibliche Personen der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Art erhalten einen Ruhegehalt nicht, solange der Ehemann lebt und voll arbeitsfähig ist.

(4) Zu den Staatsarbeitern im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht die Hilfsarbeiter.

(5) Als Hilfsarbeiter gelten

1. solche vollarbeitsfähige Personen, die
 - a) zu einem nur vorübergehenden Zwecke angenommen worden sind, wenn die Dauer der Beschäftigung einen Zeitraum von zusammenhängend 156 Wochen nicht übersteigt, oder
 - b) nur aushilfsweise beschäftigt werden, wenn die Dauer der Beschäftigung einen Zeitraum von zusammenhängend 52 Wochen nicht übersteigt;
2. alle übrigen vollarbeitsfähigen männlichen und weiblichen Arbeiter während des ersten Jahres ihrer Tätigkeit im unmittelbaren Dienste des hamburgischen Staates ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer regelmäßigen täglichen Arbeitszeit.

§ 2

Hinterbliebenen von Staatsarbeitern — unter den im § 3 vorgesehenen Voraussetzungen — und Hinterbliebenen derjenigen Ruhegehaltsempfänger, welche vor ihrem unter Ruhegehaltgewährung erfolgten Ausscheiden aus dem Dienste des hamburgischen Staates nicht zu den im § 1 Abs 2 bezeichneten Personen gehört haben, wird ohne Gewährung eines Rechtsanspruchs durch den Senat in der Regel Witwen- (Witwer-) und Waisengeld (Hinterbliebenenversorgung) nach Maßgabe dieses Gesetzes bewilligt. Die Gewährung von Witwengeld hat ferner die Erwerbsunfähigkeit des Witwers zur Voraussetzung. Für die Gewährung von Waisengeld kommen solche Kinder in Betracht, für welche nach den jeweils geltenden Grundgesetzen Alterszuschläge zu gewähren sein würden, wenn zur Zeit der Zahlung des Waisengeldes derjenige Elternteil, der als Staatsarbeiter beschäftigt gewesen ist, noch am Leben wäre. Eheleute, legitimierte oder an Kindes Statt angenommene Kinder eines verstorbenen weiblichen Staatsarbeiters erhalten ein Waisengeld nicht, solange der Ehemann der Verstorbenen lebt und voll arbeitsfähig ist.

§ 3

(1) Außer den im § 1 angegebenen Erfordernissen ist Voraussetzung für die Gewährung von Ruhegehalt:

1. volle Dienstfähigkeit beim Eintritt in das Dienstverhältnis als Staatsarbeiter,
2. eine zehnjährige, nach vollendetem 25. Lebensjahre zurückgelegte ununterbrochene Dienstzeit als Staatsarbeiter.

(2) Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft, pflichtmäßiger Militärdienst im Frieden, Dienst in der freiwilligen Landwehr sowie während der Kriegszeit und andere vaterländische Hilfsdienste sowie Krankheiten bewirken keine Unterbrechung der Beschäftigung im Sinne des Abs 1 Ziffer 2, sofern der Wiedereintritt in den staatlichen Dienst oder die Wiederaufnahme der

Beihaltung unverzüglich nach dem Fortfall eines der bezeichneten Hinderungsgründe erfolgt ist. Arbeitsunterbrechungen bei Jahreszeitarbeitern infolge der Jahreszeit werden bis zur Dauer eines halben Jahres nicht als Unterbrechung des Dienstverhältnisses betrachtet. Arbeitsunterbrechungen durch Betriebsstörung werden nicht als Unterbrechung des Dienstverhältnisses betrachtet, wenn sie nicht länger als die für den Staatsarbeiter geltende Lohnfortzahlungsfrist gedauert haben.

(3) Für die Berechnung des Ruhelohnes (§ 6) bleiben jedoch Unterbrechungen durch militärische Friedensdienste und vaterländische Hilfsdienste außer Betracht. Das gleiche gilt für Unterbrechungen durch Krankheiten für eine Dauer bis zu 3 Wochen und nach dem Erlöschen des Anspruchs auf Lohnfortzahlung für die weitere Krankheitszeit, soweit sie über 3 Wochen nach dem Ablauf der Lohnfortzahlung sich erstreckt.

(4) Andere Unterbrechungen bewirken, daß mit dem Wiedereintritt in den Dienst des hamburgischen Staates eine neue Dienstzeit beginnt.

(5) Soweit bei Berechnung des Ruhelohnes die Zeit des Kriegedienstes (mit Einschluß des Dienstes in der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges) und der Kriegsgefangenschaft zu berücksichtigen ist, werden die für die hamburgischen Staatsbeamten über die Abrechnung von Kriegsjahren geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet.

(6) Auf die Dienstzeit als Staatsarbeiter wird die Tätigkeit als Hilfsarbeiter, soweit sie ein Jahr übersteigt und nach vollendetem 25 Lebensjahre zurückgelegt ist, angerechnet.

(7) Personen, die, bevor sie in das Dienstverhältnis als Staatsarbeiter überführt wurden, nach Vollendung des 24. Lebensjahres länger als elf Jahre im mittelbaren Dienste des hamburgischen Staates beschäftigt waren, kann diese Zeit abzüglich eines Jahres von dem Senate ganz oder teilweise auf die Dienstzeit als Staatsarbeiter angerechnet werden.

§ 4

Mit der Dienstunfähigkeit oder der Tod durch einen nicht selbstverschuldeten Unfall verursacht worden, den der Staatsarbeiter in Ausübung seines Dienstes erlitten hat, so kann von dem Senat aus Billigkeitsgründen auch bei einer kürzeren als zehnjährigen, nach vollendetem 25. Lebensjahre zurückgelegten Dienstzeit als Staatsarbeiter Ruhe-lohn bzw. Hinterbliebenenversorgung gewährt werden. Diese Vorchrift findet bei Personen der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art entsprechende Anwendung.

§ 5

Über die Gewährung von Ruhe-lohn und Hinterbliebenenversorgung wird entweder auf Antrag der Beteiligten oder auf Antrag der dem Staatsarbeiter vorgesetzten Behörde oder — in Ansehung der Hinterbliebenen eines Ruhe-lohneempfängers — auf Antrag der mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörde (§ 29) entschieden. Falls der Antrag auf § 1 Abs. 1 Ziffer 1 gegründet wird, ist die Dienstunfähigkeit durch Vorbringung einer amtärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

§ 6

(1) Der Ruhe-lohn beträgt, wenn er nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre als Staatsarbeiter bewilligt wird, $\frac{29}{100}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten vollen Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ und mit jedem weiter zurückgelegten vollen Dienstjahre um $\frac{1}{120}$ des regelmäßigen Grundlohnes des letzten Dienstjahres bis zum Höchstbetrage von $\frac{42}{100}$. Bei Personen der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art wird der regelmäßige Grundlohn des letzten Dienstjahres nach dem Verhältnis der während der letzten drei Dienstjahre im Durchschnitt täglich geleisteten Arbeitsstunden ermittelt.

(2) Neben dem Ruhe-lohn werden Kinderzuschläge nach den Grundsätzen gewährt, welche für die im Dienst stehenden Staatsarbeiter gelten.

§ 7

(1) Bei Staatsarbeitern, die zur Zeit der Ruhelohnbewilligung einen niedrigeren Lohn beziehen, als ihnen vorher während einer längeren Zeit für eine andere Tätigkeit im Dienste des hamburgischen Staates gezahlt worden ist, wird der Ruhelohn nach einem Durchschnittssatz berechnet, indem zu dem niedrigeren Grundlohn ein Betrag hinzugerechnet wird, der sich ergibt, wenn der Unterschied zwischen dem höheren Grundlohn zur Zeit des Eintritts in den Ruhestand und dem niedrigeren Grundlohn in dem Verhältnis der Dienstjahre bis zum Eintritt in die niedrigere Lohnklasse oder Lohnstufe zu der Gesamtzahl der Dienstjahre geteilt wird.

(2) Ist ein Arbeiter nach Vollendung des 40. Lebensjahres in den unmittelbaren Dienst des Staates aufgenommen, so mindert sich der Ruhelohn für jedes volle Jahr, das zwischen 40 Lebensjahren und dem Alter zur Zeit der Aufnahme liegt, um $\frac{1}{120}$ des für die Berechnung des Ruhelohns maßgebenden Grundlohns. Ist der Eintritt vor dem 1. April 1914 erfolgt, so ist das 50. Lebensjahr maßgebend. Die Kürzung soll bei den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Arbeitern nicht unter $\frac{1}{10}$ ergeben.

§ 8

Im Falle des § 4 wird der Berechnung des Ruhelohns oder der Hinterbliebenenversorgung als maßgebende Dienstzeit eine Dienstzeit von zehn Jahren zugrunde gelegt.

§ 9

Neben dem Ruhelohn wird ein Teuerungszuschlag gewährt. Dieser beträgt jeweils die Hälfte des Teuerungszuschlages der noch im Dienst stehenden Arbeiter, berechnet von dem der Festsetzung des Ruhelohns zugrunde gelegten Grundlohn.

§ 10

(1) Ruhelohn und Teuerungszuschlag werden nicht gezahlt, solange der Ruhelohnempfänger eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder solange er — nicht auf eigene Kosten — in einer Anstalt untergebracht ist.

(2) Den Angehörigen des Ruhelohnempfängers kann, solange nach Abs. 1 Zahlungen nicht erfolgen, von dem Senate die Hälfte des Ruhelohns und des Teuerungszuschlages widerruflich als Unterstützung gewährt werden.

§ 11

Ruhelohn, Teuerungszuschlag und Kinderzuschlag können von dem Senate ganz oder teilweise statt dem Ruhelohnempfänger widerruflich seinen Angehörigen zugewendet werden, wenn der Ruhelohnempfänger trotz wiederholter Aufforderung durch die mit der Durchführung dieses Gesetzes betraute Behörde (§ 29) die Gewährung von Unterhalt an seine Angehörigen beharrlich vernachlässigt.

§ 12

(1) Treten in den Verhältnissen des Ruhelohnempfängers Veränderungen ein, die ihn nach amtärztlicher Feststellung nicht mehr als dienstunfähig erscheinen lassen, so kann er, sofern er nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat, auf Anordnung des Senats wieder mit einer seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit als Staatsarbeiter beschäftigt werden. Mit der Anstellung der Aufforderung an den Ruhelohnempfänger, die ihm hiernach zugewiesene Tätigkeit im Dienste des hamburgischen Staates anzunehmen, hört die Zahlung der ihm auf Grund dieses Gesetzes gewährten Bezüge auf. Diese Vorschriften finden bei Personen der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Art entsprechende Anwendung.

(2) Der Ruhelohnempfänger ist verpflichtet, sich auf Verlangen der mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörde (§ 29) jederzeit einer Nachuntersuchung oder Beobachtung in einem Krankenhaus zu unterziehen.

§ 13

Wenn ein Staatsarbeiter, der als solcher nach vollendetem 25. Lebensjahr eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit zurückgelegt hat, zur Verrichtung der ihm bislang übertragenen Arbeiten oder einer ähnlichen Tätigkeit dauernd unfähig wird, aber nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu einer anderweitigen Verwendung im Dienste des hamburgischen Staates noch fähig erscheint, so kann der Senat von der Gewährung von Ruhe-lohn vorläufig absehen; solchenfalls kann an Stelle der Gewährung von Ruhe-lohn dem Arbeiter eine andere Tätigkeit zugewiesen werden, die nach amtärztlichem Gutachten seinen noch vorhandenen Fähigkeiten entspricht.

§ 14

(1) Das Witwen-(Witwer-)geld beträgt 40 % des Betrags, den der Ruhe-lohneempfänger als Ruhe-lohn bezogen hat, bzw. des Betrags, den der verstorbene Staatsarbeiter als Ruhe-lohn bezogen haben würde, wenn ihm vom Tage seines Todes an ein Ruhe-lohn gewährt worden wäre.

(2) Neben dem Witwen-(Witwer-)geld wird ein Teuerungszuschlag in dem gleichen Betrage gewährt, den der verstorbene Ehegatte als Ruhe-lohneempfänger neben dem Ruhe-lohn bezogen würde.

(3) War die Witwe (der Witwer) mehr als 15 Jahre jünger als der (die) Verstorbene, so wird das Witwen-(Witwer-)geld nebst dem Teuerungszuschlag für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre um $\frac{1}{2}\%$ gekürzt, jedoch höchstens bis zu $\frac{1}{2}\%$. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer $\frac{1}{2}\%$ wieder hinzugefügt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 15

(1) Die Zahlung des Witwen-(Witwer-)geldes und des Teuerungszuschlages hört mit Ablauf des Monats auf, in dem die Witwe (der Witwer) stirbt oder sich wieder verheiratet.

(2) Witwen-(Witwer-)geld und Teuerungszuschlag werden nicht gezahlt, solange die Witwe (der Witwer) eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder solange die Witwe (der Witwer) — nicht auf eigene Kosten — in einer Anstalt untergebracht ist. Das gleiche gilt, solange die Witwe (der Witwer) im unmittelbaren Dienste des hamburgischen Staates in Beschäftigung steht, es sei denn, daß es sich hierbei um eine Tätigkeit von längstens einer Woche oder nicht mehr als 24 Wochenstunden im Durchschnitt handelt.

§ 16

(1) Das Waisengeld beträgt:

- a) wenn die Mutter lebt und Witwengeld bezieht, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
- b) wenn die Mutter nicht mehr lebt oder kein Witwengeld bezieht, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn statt Witwengeld Witwergeld in Betracht kommt.

(3) Auf die Berechnung der Höhe des Waisengeldes bleibt eine Kürzung des Witwen-(Witwer-)geldes nach § 14 Abs. 3 ohne Einfluß.

(4) Eine Waise, die sowohl von ihrem Vater als auch von ihrer Mutter her für die Gewährung von Waisengeld in Betracht kommt, kann nur einmal Waisengeld erhalten, und zwar in der Höhe des für sie günstigeren Betrags.

(5) Neben dem Waisengeld werden Kinderzuschläge in der gleichen Höhe wie an die in Beschäftigung stehenden Staatsarbeiter gewährt.

§ 17

(1) Die Zahlung des Waisengeldes und der Kinderzuschläge (§ 16 Abs. 5) hört im allgemeinen mit dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr auf. Darüber hinaus kann ausnahms-

weise Waisengeld nebst Kinderzuschlag von dem Senate bis äußerstenfalls zum vollendeten ein- undzwanzigsten Lebensjahre gewährt werden, wenn sich die Waise ohne nennenswerthes Einkommen noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder aus sonstigen in ihrer Person liegenden wichtigen Gründen einem Erwerbe nicht nachgehen kann; die Beschäftigung im Haushalt Familienangehöriger gilt nicht als Berufsausbildung. Wenn die Waise sich verheiratet, hört die Zahlung des Waisengeldes und des Kinderzuschlags in jedem Falle auf.

(2) Die Zahlung des Waisengeldes und der Kinderzuschläge hört ferner mit Ablauf des Monats auf, in dem die Waise stirbt oder ihre Zwangsunterstützung rechtskräftig oder die vorläufige Unterbringung angeordnet wird.

(3) Waisengeld und Kinderzuschläge werden nicht gezahlt, solange die Waise eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt.

§ 18

Witwen- (Witwer-) geld, Waisengeld, Kinderzuschläge und Teuerungszuschlag werden nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem unter Ruhelohngewährung erfolgten Ausscheiden des Staatsarbeiters aus dem Dienste geschlossen wurde.

§ 19

(1) Ruhelohn, Witwen- (Witwer-) geld, Waisengeld, Kinderzuschläge und Teuerungszuschlag gelangen monatlich zu Beginn eines jeden Kalendermonats im voraus zur Auszahlung. Nicht erhobene Beträge verfallen nach Jahresfrist vom Fälligkeitstage ab.

(2) Hinterläßt ein Ruhelohnempfänger eine Witwe, einen Witwer oder Kinder, denen Hinterbliebenenversorgung gewährt werden soll, so wird der Ruhelohn noch für den Sterbemonat und die folgenden zwei Monate gewährt. Die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge beginnt nach Ablauf dieser Zeit. Wenn der Arbeiter gestorben ist, ohne in den Genuß von Ruhelohn gelangt zu sein, so beginnt die Zahlung nach Ablauf der Zeit, für die der Lohn nach dem Tode fortgezahlt wird.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 findet bei Personen der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art keine Anwendung.

§ 20

(1) Auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge an Ruhelohn bzw. Hinterbliebenenversorgung nebst Zuschlägen werden die vom Reich, von den Ländern, von Gemeinden oder von Gemeindeverbänden sowie die auf Grund der Reichsversicherungsordnung gewährten Renten und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge nebst Zuschlägen und sonstigen Beihilfen jeder Art zum vollen Betrag angerechnet.

(2) Die Rentenberechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Anträge auf Bewilligung der nach Abs. 1 angerechnenden Renten und sonstigen Bezüge rechtzeitig zu stellen und von einer erfolgten Bewilligung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

(2) Es findet auch Anwendung auf

1. die bei seinem Inkrafttreten auf Grund des hamburgischen Gesetzes über die Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter vom 15. Februar 1907 (Versorgungskassengesetz) im Genuß einer Rente stehenden Arbeiter und ihre künftigen Hinterbliebenen,
2. die bei seinem Inkrafttreten auf Grund der Statuten der „Unterstützungs- und Pensionskasse für die Angestellten und Arbeiter der Hamburger Gaswerke“ (Hanseische Pensionskasse) im Genuß einer Pension stehenden und nicht unter Ziffer 1 fallenden Arbeiter und ihre künftigen Hinterbliebenen,

- 3 diejenigen Hinterbliebenen ehemaliger Arbeiter der Hamburger Gaswerke, welche bei ihrem Inkrafttreten auf Grund der Statuten der Haas'schen Pensionskasse als Hinterbliebenenversorgung eine Pension beziehen.

§ 22

(1) Einem Staatsarbeiter, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine anrechnungsfähige Dienstzeit von mindestens fünf Dienstjahren im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Versorgungsgesetzes aufzuweisen hat, aber noch nicht zehn Jahre als Staatsarbeiter beschäftigt ist, kann, falls er unverschuldet durch körperliche Gebrechen oder infolge Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Verrichtung der ihm übertragenen Arbeiten oder einer anderen Tätigkeit im Dienste des hamburgischen Staates unfähig wird, durch den Senat ausnahmsweise ein Ruhegehalt bewilligt werden. In solchem Falle wird der Berechnung des Ruhegehalts eine zehnjährige Dienstzeit als Staatsarbeiter zugrunde gelegt.

(2) Den Hinterbliebenen eines solchen Staatsarbeiters können auch, ohne daß diesem bereits vor seinem Tode ein Ruhegehalt bewilligt ist, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld gewährt werden.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 finden bei Personen der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art entsprechende Anwendung.

§ 23

(1) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehen in Ansehung der bei der Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter versicherten Arbeiter die Rechte und Pflichten der Versorgungskasse auf den hamburgischen Staat über. Mit dem gleichen Tage erlischt für diese Personen das auf Grund von § 1 des Versorgungsgesetzes bestehende Versicherungsverhältnis. Eine freiwillige Weiterversicherung findet nicht statt. Sobald ein Arbeiter innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Dienste des hamburgischen Staates aus, ohne einen Ruhegehalt nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhalten, so werden die von ihm zur Versorgungskasse geleisteten Beiträge nach Maßgabe von § 9 des Versorgungsgesetzes erstattet. In übrigen findet eine Erstattung von Beiträgen nicht statt.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlischt das Versicherungsverhältnis der in diesem Zeitpunkt im Dienste des hamburgischen Staates stehenden, auf Grund von § 12 Abs. 2 des Versorgungsgesetzes freiwillig weiterversicherten Arbeiter sowie das Versicherungsverhältnis der auf Grund von § 12 Abs. 3 des Versorgungsgesetzes freiwillig weiterversicherten Arbeiter, es sei denn, daß diese zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Dienste des hamburgischen Staates bereits eine nach dem Versorgungsgesetz anrechnungsfähige Dienstzeit von 750 Wochen vollendet hatten. Soweit nach dem vorhergehenden Tage das Versicherungsverhältnis erlischt, werden die von den Versicherten geleisteten Beiträge nach Maßgabe von § 12 Abs. 6 des Versorgungsgesetzes erstattet.

(3) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann ein Versicherungsverhältnis nach § 1 des Versorgungsgesetzes nicht mehr begründet werden.

§ 24

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehen in Ansehung derjenigen Arbeiter und Hinterbliebenen von Arbeitern, welche in diesem Zeitpunkt aus der Haas'schen Pensionskasse eine Pension beziehen, die Rechte und Pflichten der Haas'schen Pensionskasse auf den hamburgischen Staat über.

§ 25

Wenn auf Grund dieses Gesetzes Bewilligungen von Ruhegehalt erfolgen, treten die dadurch gewährten Bezüge an die Stelle der den betreffenden Empfängern aus der Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter gewährten Renten nebst Zulagen und an die Stelle der zu diesen Renten aus Mitteln des hamburgischen Staates gewährten Zuschüsse.

§ 26

Wenn auf Grund dieses Gesetzes Bewilligungen von Ruhe-lohn oder Hinterbliebenen-
versorgung an Arbeiter der Hamburger Gaswerke oder deren Hinterbliebene erfolgen, treten
die dadurch gewährten Bezüge an die Stelle der den betreffenden Empfängerin aus der Haafschens
Pensionskasse gewährten Pensionen und an die Stelle der zu solchen Pensionen aus Mitteln
des hamburgischen Staates gewährten Zuschüsse.

§ 27

(1) Bei der Bemessung von Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung, welche gemäß §§ 25, 26 an die Stelle der dafelbst erwähnten Renten und Pensionen nebst Zulagen und Zuschüssen treten, ist derjenige Grundlohn zugrunde zu legen, welchen der mit Ruhelohn zu bedenkende bisherige Renten-(Pensions-)empfänger bzw. der Staatsarbeiter oder Renten-(Pensions-)empfänger, dessen Tod die Gewährung der Hinterbliebenenversorgung im Gefolge hatte, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste des hamburgischen Staates bezogen hat.

(2) Zu den nach Maßgabe des Abs. 1 bemessenen Bezügen wird eine veränderliche, jeweils von dem Senate festzusetzende Zulage gezahlt.

28

Wenn bislang an Staatsarbeiter oder an Hinterbliebene verstorbener Staatsarbeiter aus Mitteln des hamburgischen Staates auf Antrag der Beteiligten oder auf behördlichen Antrag laufende Unterstützungen bewilligt worden sind, kommen diese Unterstützungen, sobald auf Grund dieses Gesetzes eine Bewilligung von Aufschloß oder Hinterbliebenenversorgung stattgefunden hat, in Wegfall.

29

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes, soweit es nicht dem Senate die Entscheidung vorbehält, wird der Behörde für das Versicherungswesen übertragen.

(2) Sämtliche Kosten, welche mit der Ertheilung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge verbunden sind, trägt die Staatskasse.

30

Der Senat erläßt die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes und trifft des näheren Bestimmung über die zur Auseinandersetzung mit der Veröfentlichungsliste für staatliche Angestellte und Arbeiter sowie zur Auseinandersetzung mit der Kaiserlichen Pensionsliste — insbesondere wegen des Ubergangs des Vermögens dieser beiden Klassen auf den Staat — erforderlichen Maßnahmen.

31

Der Senat wird ermächtigt, aus der Anwendung dieses Gesetzes etwa entstehende Unbilligkeiten und Härten, insbesondere in Ansehung der Auseinanderlegung mit den bei der Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter versicherten Personen, in Ansehung der Auseinanderlegung mit den Pensionären der Haageischen Pensionskasse sowie in Ansehung der Anrechnung von Renten und sonstigen Bezügen (§ 20), auszuhebeln.

32

(1) Eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenversicherung wird durch dieses Gesetz nicht gewährleistet.

(2) Die ausgesprochene Bewilligung von Ruhe-lohn und Hinterbliebenenversorgung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Das gleiche gilt für die nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgte Gewährung von Teuerungszuschlag und Kinderzuschlägen.

[illegible]